

# Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

für das Finanzprodukt easy premium INVEST

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	2
<b>2. Hauptteil</b> .....	2
a. Zusammenfassung.....	2
b. Kein nachhaltiges Investitionsziel.....	4
c. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts .....	4
d. Anlagestrategie.....	7
e. Aufteilung der Investitionen.....	8
f. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale .....	8
g. Methoden (für ökologische oder soziale Merkmale).....	8
h. Datenquellen- und -verarbeitung.....	8
i. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten.....	9
j. Sorgfaltspflicht.....	9
k. Mitwirkungspolitik.....	10
l. Bestimmter Referenzwert .....	10
<b>3. Informationen nach Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung</b> .....	11
<b>4. Informationen nach Artikel 11 der Offenlegungs-Verordnung</b> .....	11

## 1. Einleitung

Als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 06. April 2022 ist die easybank (eine Marke der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft – nachfolgend easybank) nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung verpflichtet, bei Finanzprodukten im Sinne des Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung Transparenz

- bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

zu schaffen. Die entsprechenden nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichenden Informationen können für das Finanzprodukt easy premium INVEST dem vorliegenden Dokument entnommen werden.

Die easybank als Vermögensverwalterin bedient sich für die Zusammensetzung der easy premium INVEST der DJE Kapital AG (nachfolgend DJE) als Beraterin. Dementsprechend erfolgt die Zusammensetzung der easy premium INVEST gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der DJE, die somit für das gegenständliche Produkt die Strategie der easybank darstellt und nachfolgend näher beschrieben wird.

## 2. Hauptteil

### a. Zusammenfassung

<b>1. Kein nachhaltiges Investitionsziel</b>	
Mit dem Finanzprodukt easy premium INVEST werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen angestrebt. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen im Rahmen der easy premium INVEST nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl dies nicht im Investmentprozess der easy premium INVEST angestrebt wird. DJE verfolgt bei den Investitionen in Einzeltitel sowie Einzeltitel im Rahmen der eingesetzten DJE-Fonds einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung von Ausschlüssen von Unternehmen, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren. Bei den in den easy premium INVEST eingesetzten Zielfonds, achtet DJE darauf, dass überwiegend Fonds eingesetzt werden, die nach Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft sind und die selbst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen berücksichtigen.	
Werden für dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI´s“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>2. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschlusskriterien	<input checked="" type="checkbox"/> ESG-Integration
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen	<input type="checkbox"/> [andere]
<b>3. Anlagestrategie</b>	
Allgemein erfolgt die Zusammenstellung des Portfolios, abgesehen von nachfolgend genannten Bedingungen, aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt easy premium INVEST gewisse Ausschlusskriterien mit der Folge, dass nicht in Einzeltitel und Fonds investiert werden darf, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren.	

<p>Zusätzlich müssen mindestens 51% der Zielinvestments auf Gesamtportfolioebene als Art. 8 od. Art. 9 Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert sein die selbst die PAI's berücksichtigen. Zudem müssen alle erwerbbaeren Zielfonds über ein ESG-Rating durch MSCI ESG Research LLC. von mindestens BB oder besser verfügen.</p>	
<p><b>4. Aufteilung der Investitionen</b></p>	
<p>Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet. Zudem sind mindestens 51% des Gesamtportfolios auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet. Höchstens 49% des Gesamtportfolios dürfen andere Investitionen darstellen.</p>	
<p><b>5. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale</b></p>	
<p>Die Einhaltung der unter „Anlagestrategie“ und „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse sowie die Toleranzgrenze wird im Pre-Trade- und Post-Trade-Verfahren mittels MSCI ESG Research LLC geprüft. Das jeweils aktuelle Portfolio des Finanzprodukts easy premium INVEST wird regelmäßig anhand der Daten auf mögliche passive Anlageverstöße aufgrund von Datenveränderungen überprüft.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Ausschlusskriterien</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ESG-Integration</p>
<p><input type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen</p>	<p><input type="checkbox"/> [andere]</p>
<p><b>6. Methoden (für ökologische oder soziale Merkmale)</b></p>	
<p>Es werden die unter „Anlagestrategie“ und „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse berücksichtigt.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Ausschlusskriterien</p>	<p>Definierte Ausschlusskriterien werden mit Hilfe von externen Datenfeldern für alle Investitionen des Portfolios geprüft.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> ESG-Integration</p>	<p>DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt easy premium INVEST unter anderem ökologische und / oder soziale Merkmale, indem die Investitionen gegen gewisse Ausschlusskriterien überprüft werden.</p>
<p><input type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen</p>	<p>Mit dem Finanzprodukt easy premium INVEST werden ökologische oder soziale Merkmale beworben aber keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung angestrebt.</p>
<p><b>7. Datenquellen und -verarbeitung</b></p>	
<p>Als Hauptdatenlieferung fungiert MSCI ESG Research LLC. DJE kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung unterziehen. DJE kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.</p>	
<p><b>8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten</b></p>	
<p>Die Methoden und Daten sind dahingehend eingeschränkt, dass nicht zu allen Einzeltiteln und Fonds Daten vorhanden bzw. geliefert werden können. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Einzeltitel oder Fonds ohne Daten fallen in den Bereich von „anderen Investitionen“.</p>	
<p><b>9. Sorgfaltspflicht</b></p>	
<p>DJE hat zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den im Finanzprodukt „easy premium INVEST“ enthaltenen Portfolio diverse Kontrollen implementiert: Die Einzeltitel und Fondsauswahl unterliegt diversen Vorgaben und Ausschlusskriterien, die regelmäßig überwacht werden.</p>	
<p><b>10. Mitwirkungspolitik</b></p>	
<p>DJE berichtet jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik. Die Mitwirkungspolitik sowie der Mitwirkungsbericht werden öffentlich unter <a href="http://www.dje.de">www.dje.de</a> unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ zugänglich gemacht und zumindest jährlich aktualisiert.</p>	
<p><b>11. Bestimmter Referenzwert</b></p>	

Für das Finanzprodukt easy premium INVEST wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

### **b. Kein nachhaltiges Investitionsziel**

Mit dem Finanzprodukt easy premium INVEST werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung angestrebt.

Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen im Rahmen der easy premium INVEST nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung darstellen, obwohl dies nicht im Investmentprozess der easy premium INVEST angestrebt wird.

### **c. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts**

DJE berücksichtigt bei den easy premium INVEST unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale, indem sie überwiegend in Fonds und Einzelwerte investiert, die ebenfalls ökologische und/ oder soziale Merkmale berücksichtigen sowie bei ihren Investitionen die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bewerten.

DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt easy premium INVEST bei Investitionen in Einzeltitel und Einzeltitel im Rahmen der DJE-Fonds gewisse Ausschlusskriterien mit der Folge, dass nicht in Unternehmen investiert werden darf, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren.

DJE berücksichtigt bei Investitionen in Fonds ebenfalls Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass diese unter anderem ökologische und / oder soziale Merkmale bei ihren Investitionen berücksichtigen.

**DJE verfolgt bei Investitionen in Einzeltitel sowie Einzeltitel im Rahmen der DJE-Fonds nachfolgende Ausschlüsse:**

Es werden zum einen Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

- kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)
- Rüstungsgüter (Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)
- Kraftwerkskohle (Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)
- Tabakwaren (Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien und Vorgaben wird durch DJE mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

Anschließend werden die ökologischen oder sozialen Merkmale (ESG) innerhalb des Titelauswahlprozesses bei eingesetzten DJE-Fonds und direkten Investitionen in der eigens dafür vorgesehenen **Bewertungskategorie „ESG-Score“** berücksichtigt. Im Rahmen der Einzeltitelbewertung fließt der ESG-Score zu 1/6 in die Bewertung ein und wird dabei in eine DJE-Logik übersetzt. Grundsätzlich gilt: je besser der branchenspezifische MSCI ESG-Score ist, desto positiver trägt er zur DJE Gesamtbewertung auf einer Skala von –10 und +10 bei. Die DJE kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

Bei den in den easy premium INVEST **eingesetzten Zielfonds**, achtet DJE darauf, dass überwiegend Fonds eingesetzt werden, die nach Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft sind und die selbst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen berücksichtigen.

**Es werden Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Unternehmen im Portfolio enthalten, die:**

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen.
- mehr als 10% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen,
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren,
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Tabak erzielen,
- die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemitenten),

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

**Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die:**

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B.: Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen.

Zudem müssen alle erwerbbaaren Zielfonds über ein ESG-Rating durch MSCI ESG Research LLC. von mindestens BB oder besser verfügen.

Zusätzlich müssen mindestens 51% der Zielinvestments auf Gesamtportfolioebene als Art. 8 od. Art. 9 Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert sein. Bei diesen 51% der Zielinvestments werden zusätzlich die PAI indirekt berücksichtigt, indem geprüft wird, ob der jeweilige Zielfonds seinerseits die PAI bei seinen Investitionen berücksichtigt. Nur wenn dies der Fall ist, kann der jeweilige Zielfonds in die 51%-Quote eingerechnet werden.

Hierbei erfolgt jedoch keine Spezifizierung einzelner PAIs. Diese Entscheidung obliegt dem Manager des jeweiligen Zielfonds.

Die zu erwerbenden Zielfonds können von dem Investmentprozess der DJE Kapital AG abweichen und andere Verfahren berücksichtigen.

DJE berücksichtigt im Rahmen der easy premium INVEST bei Einzeltitel und Einzeltitel im Rahmen der DJE-Fonds **die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI's“))** von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die aufgeführten PAI's entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle

- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

DJE integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Einzeltitel systematisch in ihre Anlageanalyse und ihre Entscheidungsprozesse. Die Berücksichtigung der PAI's im Investmentprozess findet entweder per Mindestausschluss oder Engagement im Rahmen der Unternehmensgespräche statt.

#### **Die Berücksichtigung der PAI's bei Fonds erfolgt folgendermaßen:**

Bei den Fonds werden zusätzlich die PAI's indirekt berücksichtigt, indem geprüft wird, ob der jeweilige Fonds seinerseits die PAI's bei seinen Investitionen berücksichtigt. Hierbei erfolgt jedoch keine Spezifizierung einzelner PAI's. Diese Entscheidung obliegt dem Manager des jeweiligen Fonds. Erwerbbarer Fremdfonds können von dem Investmentprozess der DJE abweichen und andere Verfahren berücksichtigen.

Zusätzlich müssen mindestens 51% der Zielinvestments auf Gesamtportfolioebene als Art. 8 od. Art. 9 Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert sein. Bei diesen 51% der Zielinvestments werden zusätzlich die PAI indirekt berücksichtigt, indem geprüft wird, ob der jeweilige Zielfonds seinerseits die PAI bei seinen Investitionen berücksichtigt. Nur wenn dies der Fall ist, kann der jeweilige Zielfonds in die 51%-Quote eingerechnet werden.

#### **d. Anlagestrategie**

Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt, abgesehen von nachfolgend genannten Bedingungen, aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Mit dem Finanzprodukt easy premium INVEST werden ökologische oder soziale Merkmale beworben aber keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung angestrebt. DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt easy premium INVEST unter anderem ökologische und / oder soziale Merkmale, indem sie überwiegend in Einzelwerte und Fonds investiert, die ebenfalls ökologische und / oder soziale Merkmale berücksichtigen sowie bei ihren Investitionen die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bewerten.

DJE verfolgt bei den Investitionen in Einzeltitel im sowie Einzeltitel im Rahmen der eingesetzten DJE-Fonds dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung von Ausschlüssen von Unternehmen, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren, vgl. die oben detaillierte Darstellung zu den definierten Ausschlüssen.

DJE berücksichtigt zudem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Ausschlusskriterien.

Bei den Investitionen in Einzeltitel sowie Einzeltitel im Rahmen der eingesetzten DJE-Fonds werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der

zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

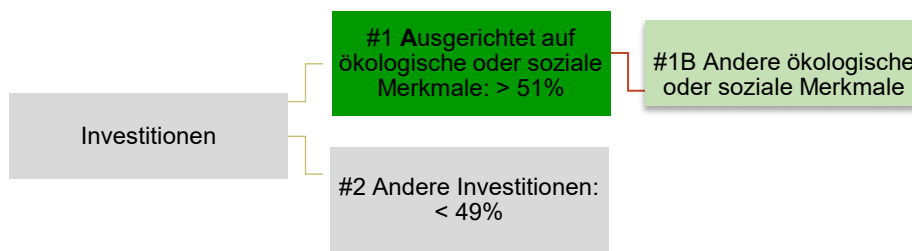
Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.

Bei Zielfonds erfolgt ein Ausschluss, wenn diese Investitionen im Portfolio enthalten, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen und diese mehr als 0,49% (Toleranzgrenze) am Portfolio des Zielfonds ausmachen.

**e. Aufteilung der Investitionen**

Die im vorgenannten Abschnitt „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ genannten Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen und Fonds angewendet.

Zudem sind mindestens 51% des Gesamtportfolios auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet.



**f. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Die Einhaltung der unter „Anlagestrategie“ und „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse, die Toleranzgrenze wird im Pre-Trade- und Post-Trade-Verfahren mittels MSCI ESG Research LLC geprüft.

Das jeweils aktuelle Portfolio des Finanzprodukts easy premium INVEST wird regelmäßig anhand der Daten auf mögliche passive Anlageverstöße aufgrund von Datenveränderungen überprüft.

**g. Methoden (für ökologische oder soziale Merkmale)**

Es werden die unter „Anlagestrategie“ und „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse berücksichtigt.

Für die Ausschlüsse der Einzeltitel werden Negativlisten mit Hilfe der Daten von MSCI ESG Research LLC erstellt. Jedem Ausschluss werden die entsprechenden Datenfelder zugeordnet. Bei den Zielfonds erfolgt analog die Überprüfung der definierten Ausschlusskriterien.

**h. Datenquellen- und -verarbeitung**

Als Hauptdatenlieferung fungiert MSCI ESG Research LLC.

DJE kann die vorhandenen Daten für die Einzeltitel im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.



Potenzielle Unternehmen werden mit Hilfe einer hauseigenen Ratingmethodik, die auf externen ESG-Daten (MSCI ESG Research LLC.) als auch eigenen Research-Ergebnissen basiert, bewertet. Die Ratingmethodik basiert auf Teilbereichen, die unterschiedliche Indikatoren umfassen. Dazu zählt zum einen die abschließende Beurteilung, zu der der Analyst auf Basis der Fundamentalanalyse und des persönlichen Unternehmenskontakts gelangt. Wie alle anderen Teilbereiche quantifiziert er diese mit einem Rating von -10 bis 10. Zusammen mit der Gesprächsqualität aus dem persönlichen Kontakt mit dem Unternehmen fließt die Analysteneinschätzung in die abschließende Einzeltitel-Bewertung mit ein. Erhält ein Einzeltitel im Rahmen der eingesetzten DJE-Fonds eine negative Bewertung und schließt sich das oben genannte Gremium der Bewertung der Datenbank an, so wird diese Investition grundsätzlich veräußert. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten. Der Zugriff auf die Daten kann einerseits über ein Webportal von MSCI ESG Research LLC. erfolgen. Ergänzend werden die wöchentlich zugeliferten Daten in einem eigenen Data-Warehouse hinterlegt und entsprechend historisiert. Auf diese kann durch individuelle Abfragen als auch durch eigens erstellte Berichte zugegriffen werden.

Alle erwerbbaeren Zielfonds müssen über ein ESG-Rating durch MSCI ESG Research LLC. von mindestens BB oder besser verfügen. Wird ein Zielfonds im Zeitverlauf mit einem Rating schlechter als BB eingestuft, erfolgt eine Abstimmung mit der Zielfondsgesellschaft, um die Bewertung zu überprüfen. Sollte der Analyst zu dem Ergebnis kommen, dass das Rating angemessen ist, erfolgt ein Verkauf.

Potenzielle Zielfonds werden vor der Investition durch den MSCI ESG Research LLC hinsichtlich der Einhaltung der festgelegten Ausschlusskriterien überprüft. Auch hier erfolgt eine Abstimmung mit der Zielfondsgesellschaft, sollten bei späteren Datenüberprüfungen Überschreitungen unserer festgelegten Toleranzgrenzen auftreten. Kommt der Analyst zu dem Ergebnis, dass die Überschreitung durch die Zielfondsgesellschaft nicht bereinigt werden wird, erfolgt ein Verkauf. Sollte die Überschreitung bereits bereinigt worden sein, dann verbleibt der Fonds in den easy premium INVEST.

Die Überprüfung der Anlagestrategien easy premium INVEST erfolgt regelmäßig.

#### **i. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

Die Methoden und Daten sind dahingehend eingeschränkt, dass nicht zu allen eingesetzten Fonds Daten vorhanden bzw. geliefert werden können. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Fonds ohne Daten fallen in den Bereich von „anderen Investitionen“.

#### **j. Sorgfaltspflicht**

DJE hat zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den im easy premium INVEST enthaltenen Portfolio diverse Kontrollen implementiert.

#### Investitionsauswahl:

Einen Teil bildet bei den Investitionen in Einzeltitel im Rahmen der eingesetzten DJE-Fonds und den direkten Investitionen in Einzeltitel die Titelauswahl. Der Titelauswahlprozess umfasst die Kategorien Analysteneinschätzung, Unternehmensgespräch, Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien, Bewertung, Momentum sowie Sicherheit & Liquidität. In jeder Kategorie wird ein Score in der Bandbreite von -10 bis +10 vergeben, wobei -10 die schlechteste Einstufung darstellt und +10 die beste. Alle sechs Kategorien sind im Standardprozess gleichgewichtet, d.h. dass Nachhaltigkeitsaspekten dieselbe Bedeutung zukommt wie z.B. der Bewertung. In der Kategorie Nachhaltigkeit/ESG erfolgt die Scoring-Auswertung unter Zuhilfenahme der qualitativen Ergebnisse von MSCI ESG Research LLC. DJE kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

Bei den in den easy premium INVEST eingesetzten Zielfonds achtet DJE darauf, dass überwiegend Fonds eingesetzt werden, die nach Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft sind und die selbst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Zudem werden die bereits beschriebenen Ausschlusskriterien angewendet.

#### Laufende Überwachung:

Durch die angewandten Ausschlusskriterien wird das potenzielle Anlageuniversum reduziert. Das investierte Vermögen wird zusätzlich täglich gegen die angewandten Ausschlüsse gescreent. Bei den Zielfonds erfolgt die Überprüfung regelmäßig.

#### Wohlverhaltensregeln:

Als Mitglied des Bundesverbands für Investmentfonds verpflichtet sich DJE zur Einhaltung der festgelegten Wohlverhaltensregeln. Vorstand und Aufsichtsrat von DJE wirken gemäß den Wohlverhaltensregeln auf eine gute Corporate Governance hin. DJE nimmt die Berichterstattung gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben vor.

### **k. Mitwirkungspolitik**

Vermögensverwaltungsverträge, die die easybank mit den Kunden abgeschlossen hat, sehen keine ausdrückliche Ermächtigung vor, die mit dem Aktienbestand des Portfolios verbundenen Stimmrechte auszuüben. Es wird daher auf die Ausübung von Stimmrechten und anderen mit Aktien verbundenen Rechten verzichtet, da dies u.a. mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und einer eingeschränkten Handelbarkeit bei den betroffenen Positionen verbunden wäre. Zudem ist das gesamte Investitionsvolumen in Aktiengesellschaften innerhalb der Vermögensverwaltung als gering einzustufen. Daraus ergibt sich, dass der Anteil sämtlicher in den Portfolios der Kunden befindlichen Aktien, gemessen an der gesamten Marktkapitalisierung der jeweiligen Aktiengesellschaft, unbedeutend ist. DJE als Beraterin der easybank ist selbst eine Vermögensverwalterin im Sinne von § 134 a Abs. 1 Nr. 2a (deutsches) AktG (§ 178 Z 3 österreichisches Börsegesetz) und beschreibt aufgrund der damit zusammenhängenden Verantwortung nachfolgend ihre Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften gemäß § 134 b (deutsches) AktG (§ 185 österreichisches Börsegesetz). Portfoliogesellschaften im Sinne dieser Mitwirkungspolitik sind Gesellschaften, in die DJE investiert.

DJE steht im permanenten Austausch mit Gesellschaftsorganen von Unternehmen, in die potenziell investiert werden soll oder investiert wird. Kritische Fragestellungen rund um ESG-Themen helfen dabei, die mit einem Geschäftsmodell einhergehenden Chancen und Risiken in Sachen Nachhaltigkeit besser einzuschätzen und in die Analyse von Finanzkennzahlen zu überführen.

DJE berichtet jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik. Die Mitwirkungspolitik sowie der Mitwirkungsbericht werden öffentlich unter [www.dje.de](http://www.dje.de) unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ zugänglich gemacht und zumindest jährlich aktualisiert.

Festgehalten wird, dass sich die in der Vermögensverwaltung getätigten Investments auf den Depots der Kunden selbst befinden. Die Kunden können daher sämtliche Stimm- und andere mit Aktien verbundenen Rechte selbst nach deren freien Ermessen ausüben.

Aus den oben näher genannten Gründen hat sich die easybank dafür entschieden, die Anforderungen des § 185 Abs 1 Z 1 und 2 BörseG 2018 idgF nicht zu erfüllen.

### **I. Bestimmter Referenzwert**

Für das Finanzprodukt easy premium INVEST wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

### **3. Informationen nach Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung**

Die gemäß Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichenden Informationen sind Bestandteil der vorvertraglichen Informationen nach Art. 6 der Offenlegungs-Verordnung „Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“.

### **4. Informationen nach Artikel 11 der Offenlegungs-Verordnung**

Die gemäß Art. 11 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichenden Informationen sind Bestandteil des Reportings im Rahmen der easy premium INVEST durch die easybank.